

Petitionsausschuss

Die Vorsitzende  
Carla Kniestedt, MdL

openPetition gGmbH  
Herrn Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Datum: 09.09.2020

**Ihre Petition vom 17.06.2020, eingegangen am 17.06.2020**  
**Pet.-Nr. 465/7**

### **Förderung der Heilerziehungspflege**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 13. Sitzung am 8. September 2020 mit Ihrer vorbenannten Petition befasst. Eine inhaltsgleiche Petition lag dem Ausschuss bereits in seiner 5. Sitzung am 18. Februar 2020 zur Beratung vor, wozu er vorbereitend das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie das seinerzeitige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie um Stellungnahme gebeten hatte.

Mit Ihrer Petition verfolgen Sie die Stärkung, Anerkennung und den Erhalt der Heilerziehungspflege im Land Brandenburg und formulieren neun Forderungen und Maßnahmen im Hinblick auf berufsrechtliche Aspekte und Fragen der Fachschulausbildung sowie Fragen der Attraktivitätssteigerung des Berufsbildes im Kontext der gesellschaftlichen Anerkennung und Bedarfsentwicklung im Bereich der Angebotsstrukturen von Behinderten- bzw. Eingliederungshilfe. Dazu beschreiben Sie die aktuellen Herausforderungen und regen eine fachliche Neuausrichtung im Sinne des inklusiven Leitgedankens der UN-Behindertenrechtskonvention an.

Der von Ihnen dargestellte Wunsch nach mehr Anerkennung und Würdigung sowie medialer Präsenz und Steigerung der Attraktivität des Berufes des Heilerziehungspflegers lässt sich nach Ansicht des Petitionsausschusses weder kurzfristig noch als von Seiten der Landesregierung „verordnet“ erfüllen. Vielmehr bedarf es einer Sensibilisierung und weiterführend eines Konsenses in der Gesellschaft, wozu der Beitrag aller beteiligten Akteure - neben der bereits angesprochenen Interessenvertretung der Heilerziehungspflege sind es die Träger der Assistenzleistungen, Dienste und Wohnformen (sogenannte Leistungserbringer), die Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe und vorrangig Zuständige für die Realisierung von personenzentrierten und sozialraumorientierten Leistungen, die Ausbildungsstätten, die Verbände der Behindertenhilfe und insbesondere die Menschen mit Behinderungen, um deren Teilhabeanspruch es letztendlich geht - erforderlich ist.



Des Weiteren bedarf es einer belastbaren Beschreibung der zukünftigen quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Berufsbild der Heilerziehungspflege. Auf dieser Grundlage könnte sodann eine Anpassung der Vorschriften für den Bildungsgang Heilerziehungspflege im Sinne Ihrer Forderungen diskutiert werden. Aktuell steht Ihrer Forderung entgegen, dass die Ausbildung einer Erzieherin und einer Heilerziehungspflegerin zwar gleichwertig, aber nicht gleichartig sind, da weder die Ausbildungsinhalte noch die Berufsbilder identisch sind. Während für Erzieher Schwerpunkt pädagogische Bildungsprozesse von Kindern und die Umsetzung der Aufgaben des Kita-Gesetzes sind, ist es für Heilerziehungspfleger die Unterstützung von Menschen aller Altersgruppen mit Behinderungen und Einschränkungen verschiedenster Art. Für das Land Brandenburg stellt das Bildungsministerium klar, dass es zwar Unterrichtsvorgaben für den berufsbezogenen Bereich der Fachschule Heilerziehungspflege gibt, nicht aber einen verbindlichen Rahmenlehrplan. Die Unterrichtsvorgaben werden durch die schulinternen Lehrpläne untersetzt. Eine Neufassung der Unterrichtsvorgaben sei beabsichtigt, aber aufgrund des Rückgangs der Nachfrage nach der Ausbildung und der damit einhergehenden Reduzierung der Schulen, die aktuell noch Klassen in der Fachschule Heilerziehungspflege bilden, nicht konkret terminiert. Grundsätzlich besteht derzeit die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren, womit angehende Heilerziehungspfleger sozialversicherungspflichtige Beschäftigte sind und eine Vergütung gesichert ist. Für die Vollzeitausbildung kann es keine Ausbildungsvergütung geben, da es sich um eine Fachschulausbildung handelt und nicht um eine duale Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz. Schließlich liegt die Zuständigkeit für die von Ihnen angesprochenen Bildungsgutscheine bei der Bundesagentur für Arbeit, weshalb für diese konkrete Forderung der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig wäre.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass Ihre Forderungen durchaus nachvollziehbar sind. In Ermangelung einer belastbaren Datengrundlage vermag er sie im Einzelnen jedoch nicht zu bewerten. Er hatte daher bereits im Februar 2020 beschlossen, die (inhaltsgleiche) Petition an den Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz sowie an den Fachausschuss für Bildung, Jugend und Sport zur Kenntnisnahme zu überweisen, um die jeweiligen Fachpolitiker auf das Anliegen aufmerksam zu machen. Damit schließt der Ausschuss die Bearbeitung Ihrer Petition ab.

Mit freundlichen Grüßen



Carla Kniestedt